

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.1992

Geschäftszahl

92/05/0010

Rechtssatz

Wenn auch § 35 Abs 1 OÖ BauO 1976 bezüglich der Regelung der Abwasserbeseitigung ganz allgemein von der Ableitung der bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer (Niederschlagswässer und Schmutzwässer) spricht, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß der Begriff Hauskanalanlage iSd § 41 Abs 4 lit a OÖ BauO 1976 nicht die Errichtung eines Hauses voraussetzt. Durch diese Gesetzesstelle sollten vielmehr alle nicht öffentlichen Kanalanlagen erfaßt werden, die in den öffentlichen Kanal einmünden, mag es sich auch nicht um Abwässer von Bauten handeln. Für diese Auslegung spricht insbesondere auch § 35 Abs 1 letzter Satz OÖ BauO 1976.